

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

UWG-Änderung: Höhere Bußgelder bei unerlaubter Telefonwerbung möglich

Durch eine Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darf die **Bundesnetzagentur** bei unerlaubter Telefonwerbung nun Bußgelder in Höhe von 300.000 Euro verhängen. Die neue Regelung ist am 9. Oktober in Kraft getreten.

„Ich freue mich, dass der Gesetzgeber den Bußgeldrahmen deutlich erhöht hat. Auch wir haben uns im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dafür eingesetzt. Unseriösen Werbetreibenden droht damit eine angemessene Geldbuße“, betonte **Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur**.

Verbraucher ohne deren ausdrückliche Einwilligung zu Werbezwecken anzurufen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Bisher von der Bundesnetzagentur festgestellte Verstöße waren meist auf die Verwendung von nicht rechtskonformen Generaleinwilligungen zurückzuführen, die angeblich über Gewinnspielteilnahmen im Internet abgegeben wurden. Die betroffenen Unternehmen kauften solche Einwilligungen häufig zusammen mit den für die Anrufe verwendeten Adressdaten bei Datenhändlern. Durch die Gesetzesänderung kann die Bundesnetzagentur künftig



Jochen Homann

auch Telefonwerbung unter Verwendung automatischer Anrufmaschinen als Ordnungswidrigkeit ahnden.

Die Behörde ist in den letzten Jahren bereits erfolgreich gegen derartige Anrufe vorgegangen, indem sie die Abschaltung von hierfür genutzten Rufnummern angeordnet und sog. Fakturierungs- und Inkassierungsverbote ausgesprochen hat. Diese verwaltungsrechtlichen Maßnahmen haben zu einem deutlichen Rückgang der Beschwerdezahlen geführt. Die Möglichkeit, in solchen Fällen auch Bußgelder zu verhängen, erweitert die bisherigen Befugnisse. (al)

Buchtipps: Alles zum Recht der elektronischen Spiele



Die soeben bei C.H. Beck erschienene Gesamtdarstellung „**Recht der Computerspiele**“ (ISBN 978-3-

406-64938-7) befasst sich mit den Rechtsfragen, die im Rahmen der Entwicklung und des Vertriebs von Computerspielen auftreten. Neben einer ausführlichen Darstellung der vertragsrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen enthält das Buch auch ein Kapitel zum Titelrecht bei Computerspielen. Im Übrigen beleuchtet das Buch die für Computerspiele relevanten Vorschriften des Verbraucher-, Datenschutz-, Jugendschutz-, Glücksspiel- und Steuerrechts.

Autor **Dr. Christian Rauda**, Partner der Medienrechtssozietät **GRAEF Rechtsanwälte** (Hamburg/Berlin), berät als Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz seit Jahren Ent-

wickler und Publisher von Computerspielen. Er ist zudem Justiziar des Deutschen Internet Verbandes und Dozent im Studiengang Game-Design der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin.

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
ZUR ZULÄSSIGKEIT EINES ÄRZTEBEWERTUNGSPORTALS	3
SIEG FÜR DIE PRESSE- UND MEINUNGSFREIHEIT	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 30 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 30 neuen Titel dieser Woche

B	N
backup festival	Nordkurier Kompakt
Bauherrenbefragung	Nordkurier Online
Bauherrenreport	Nordkurier Premium
Bauherrenzufriedenheit	P
BLITZERABZOCKE	positiv Kommunizieren durch Narrative
D	S
DOKUVERSUM	Schuldvermutung
dokuversum.com	SightJogging in...
dokuversum.de	Sterbekasse Stahlverein
dokuversum.tv	
dokuversum.vod	T
E	the KOUNT
erfolgreicher Kommunizieren durch Narrative	
H	U
Handwerkerreport	Uckermark Kurier Kompakt
Hiergeblieben	Uckermark Kurier Online
	Uckermark Kurier Premium
	Usedom Kurier Kompakt
	Usedom Kurier Online
	Usedom Kurier Premium
M	W
Mumuland	Wenn der Seele Flügel wachsen (HT)- Miteinander leben (UT)
	Wirtschaftsrechtsprechung kompakt
N	
nachhaltig Kommunizieren durch Narrative	
Narrative: Vitamine für den Kommunikationserfolg	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

22.10.2013, Woche 43, Nr. 1146
Anzeigenschluss: 18.10.2013, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

05.11.2013, Woche 45, Nr. 1148
Anzeigenschluss: 01.11.2013, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

AG München zur Zulässigkeit eines Ärztebewertungsportals

Ein Ärztebewertungsportal ist dann zulässig, wenn eine Nachverfolgung im Falle etwaiger beleidigender oder rufschädigender Äußerungen möglich ist.

Laut einer Entscheidung des **Amtsgerichts München** überwiege das Interesse der Öffentlichkeit an der Verfügbarkeit von Daten über medizinische Versorgungsmöglichkeiten zusammen mit dem Recht auf Meinungs- und Kommunikationsfreiheit gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Das beklagte Bewertungsportal bietet eine Arztsuche und eine Ärztebewertung an. Internetnutzer können Informationen zu Ärzten und anderen Heilberuflern ko-

stenfrei abrufen. Soweit vorhanden sind auf dem Portal Informationen wie Name, Titel, Fachrichtung, Praxisanschrift und weitere Kontaktdaten sowie ggf. auch Sprechzeiten und ähnliche praxisbezogene Informationen abrufbar. Nach vorheriger Registrierung können Bewertungen in einem Notenschema und Freitextkommentare eingegeben werden. Die Noten und Kommentare sind dann für andere Nutzer abrufbar und werden von der Internetbetreiberin als fremde Information angeboten. Eine Bewertung ohne vorherige Registrierung ist nicht möglich. Im Rahmen der Registrierung muss eine gültige E-Mail-Adresse angegeben werden, die im Zuge des Registrierungsvorgangs verifiziert wird.

Ein Gynäkologe erfuhr Ende Januar 2012, dass er in dem Portal bewertet worden war. Er setzte sich mit der Internetbetreiberin in Verbindung und forderte diese zur Löschung auf. Er habe der Speicherung seiner Daten nie zugestimmt. Diese weigerte sich jedoch. Der Arzt erhob daraufhin Klage vor dem Amtsgericht München.

Der zuständige Richter wies diese jedoch ab: Dem Kläger stehe weder ein Löschantrag noch ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu. Zwar berührten die Speicherung seiner Daten und die Bewertungen den Schutzbereich seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit auch seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. In der Gesamt-

schau überwiege jedoch das Recht der Internetbetreiberin auf Meinungs- und Kommunikationsfreiheit. So sei eine Nachverfolgung im Falle etwaiger beleidigender oder rufschädigender Äußerungen möglich. Aufgrund der notwendigen Registrierung sei dem beklagten Portal die jeweilige E-Mail-Adresse eines Bewerbers bekannt und könne dem Arzt mitgeteilt werden, dem es frei stünde, sich bei der Internetbetreiberin zu melden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Amtsgericht München
Urteil vom 12.10.12,
AZ 158 C 13912/12 vom
07.10.2013

LG Osnabrück: Sieg für die Presse- und Meinungsfreiheit

Ein Verlagsunternehmen wurde von einer Anzeigenagentur auf Unterlassung in Anspruch genommen, weil eine Zeitschrift in den Mediadaten schrieb, das Magazin werde an gehobene Privathaushalte verteilt und man betreibe mit ihm Langzeitwerbung. Außerdem würden Anzeigen nicht ausreichend als solche gekennzeichnet. Im Ergebnis verlor die Klägerin komplett, die von der Kanzlei Kötz Fusbahn vertretene Beklagte obsiegte.

Zutreffend wies das **Landgericht Osnabrück (Az. 1136/13)** im Urteil vom 16. September 2013 darauf hin,

dass solche Anpreisungen als Meinungsäußerungen geschützt seien, die keinen nachprüfbaren Tatsachekern enthielten. Die Klägerin hatte die Äußerungen als Tatsachenbehauptungen werten wollen und dies u.a. damit begründet, dass man Definitionen schaffen könne. Dabei verkannte sie, dass die Beklagte das ja gerade nicht getan hatte und sich also weiterhin im Bereich der Meinungsäußerung befand. Weiter nicht durchdringen konnte die Klägerin mit dem Ansinnen, dass Anzeigen noch größer als solche bezeichnet werden sollten, als dies ohnehin schon der Fall

war. Trotz der Beschreibung der Anzeigen auch als Fachbeitrag konnte das Gericht keine Irreführung feststellen. In diesem Zusammenhang brauchte sich das Gericht nicht mit der Vorlage des Bundesgerichtshofes an den EuGH zu befassen, wo in Frage gestellt wird, ob presserechtliche Vorschriften zulässig sind, nach denen Anzeigen auch als solche bezeichnet werden müssen (vgl. etwa § 10 LPG-NRW). Schließlich verlangte die Klägerin auch noch € 5.100,00 für einen angeblichen Verstoß gegen eine in anderem Zusammenhang abgegebene Unterlassungs-

erklärung. Sie verkannte dabei, dass die Beklagte die in anderem Zusammenhang abgegebene Unterlassungserklärung nach dem sog. Hamburger Brauch abgegeben, d.h. eine unbestimmte Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung versprochen hatte. Aus anderen Gründen lag allerdings kein Verstoß vor, so dass die Klägerin auch insoweit verlor.

Quelle:
Kanzlei Kötz Fusbahn
Rechtsanwälte
www.koetzfusbahn.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Hiergeblieben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lemon 1 Media GmbH,
Brahmsweg 8, 25813 Husum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sterbekasse Stahlverein

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sterbekasse Stahlverein,
Winckelmannstraße 15, 40699 Erkrath**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Narrative: Vitamine für den Kommunikationserfolg erfolgreicher Kommunizieren durch Narrative positiv Kommunizieren durch Narrative nachhaltig Kommunizieren durch Narrative

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Andreas Meusch,
Mühlenkamp 33, 222303 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

BLITZERABZOCKE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Kombinationen und graphischen Gestaltungen, einschließlich Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Internet-Websites, Internet-Plattformen, Social-Media-Dienste, Communities im Internet und anderen Netzwerken, Facebook-Seiten, sowie für Software, Apps, Datenbanken, POI-Dienste, sonstige Off- und Online-Dienste, Online- und Printmedien, Druckerzeugnisse aller Art, Bücher, Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**FPS Fritze Wicke Seelig Rechtsanwälte & Notare,
Große Theaterstraße 42, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Nordkurier Online Nordkurier Kompakt Nordkurier Premium Usedom Kurier Online Usedom Kurier Kompakt Usedom Kurier Premium Uckermark Kurier Online Uckermark Kurier Kompakt Uckermark Kurier Premium

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, alle elektronischen und digitalen Medien, insbesondere Internetseiten und Apps einschließlich Merchandising.

**Prof. Dr. Johannes Weberling Rechtsanwälte,
Prinzessinnenstraße 14, 10969 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten exklusiven und umfassenden Titelschutz in Anspruch für den Begriff

DOKUVERSUM

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen zur Verwendung als Markenname bzw. Bezeichnung in allen Print- und elektronischen Medien (Online und Offline), in Form eines oder mehrerer Logos, sowie auf Werbeträgern aller Art, einschließlich der Unterbegriffe

**dokuversum.de
dokuversum.com
dokuversum.tv
dokuversum.vod**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen zur Verwendung als Name bzw. Bezeichnung im Internet für Websites, soziale Medien, sowie einer Online-Plattform, die audiovisuelle Medien anbietet bzw. vermarktet.

**Rechtsanwalt Dr. Günter Poll,
Kufsteinerstraße 2, 83080 Oberaudorf**

Sonderausgabe: 75 Jahre »Markenartikel«



- **Jubiläen:** Loyalität und Markentreue steigern
- **Marketing:** Die Bedeutung von Branded Content und Transmedia Storytelling wächst
- **Mediennutzung:** Alte und neue Kanäle zählen gleichermaßen
- **Regionalmarketing:** Herkunft als Wettbewerbsvorteil
- **Markenporträts:** Camel, Eterna, Flensburger Brauerei, Gerolsteiner, Musterring, Procter & Gamble, Ritter Sport

Wenn Sie das Probe-Abonnement (3 Ausgaben) des Markenartikel bestellen, erhalten Sie gratis, solange der Vorrat reicht, die Sonderausgabe 75 Jahre »Markenartikel« dazu.

Das Probe-Abonnement Markenartikel kostet 25,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probeabonnement endet automatisch.



www.markenartikel-magazin.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für Druckschriften, Filmwerke, Tonwerke, Bühnenwerke oder sonstige vergleichbare Werke Titelschutz in Anspruch für:

Schuldvermutung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Arno Brauneis,
Bauernmarkt 2, 1010 Wien / Österreich

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

the KOUNT

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für Softwareerzeugnisse im Bereich sozialer Netzwerke.

Christian Schmidt,
Harkortstraße 48, 22765 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Bauherrenreport Handwerkerreport Bauherrenzufriedenheit Bauherrenbefragung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwalt Volker Weise,
Rheindorfer Straße 189, 40764 Langenfeld

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wenn der Seele Flügel wachsen (HT) - Miteinander leben (UT)

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

SightJogging in...

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Abkürzungen, Schriftarten, für Medien aller Art, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, aber auch Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich aller Online-Medien sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domainbezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Merchandising sowie für Bühnenprogramme, Vortragstitel, Messen und Kongresse.

Jörg Iske,
Maingaustraße 27, 63179 Obertshausen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

backup festival

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste und Internet, DVD, CD-ROM und andere Datenträger sowie für audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Photographien, Bücher und alle Printmedien, Merchandising-Artikel sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

Dr. Dietlinde Fuchs,
Am Birnstiel 22, 07745 Jena

Über 60.700 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Mumuland

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

SevenPictures GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Wirtschaftsrechtsprechung kompakt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lönsweg 29, 40822 Mettmann

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Druck: Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DA BIST DU JA!

Meron, 5 Jahre

Viele Kinder wie Meron suchen Hilfe.

WERDE PATE!

World Vision
Zukunft für Kinder!

WORLDVISION.DE

DZI
Spenden-Siegel

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____